

SPAK Weiterbildungs-Reglement

1.9.2017

1. Allgemeine Anforderung

Für die Aufrechterhaltung des SPAK Labels müssen pro Kalenderjahr 20 Präsenz-Weiterbildungsstunden à 60 Minuten nachgewiesen werden.

2. Anerkennung

Es werden nur bestätigte Präsenzstunden angerechnet. Wenn auf dem Weiterbildungsnachweis keine Stunden aufgeführt sind, werden im Maximum 7 Präsenzstunden pro Tag angerechnet. Das Weiterbildungsthema muss zur Kompetenzvertiefung oder -erweiterung in der Schul- oder Komplementär- und Alternativmedizin der allgemeinen beruflichen Kompetenzen beitragen.

Die SPAK anerkennt Weiterbildungsbestätigungen von Verbänden und Institutionen, wenn die Anforderungen und Kontrollen dem SPAK Weiterbildungsreglement entsprechen.

3. Formelle Anforderungen

3.1 Die Weiterbildungsnachweise müssen enthalten:

- Name des Kursteilnehmers
- Name des Referenten
- Weiterbildungsthema
- Seminarinhalt in Stichworten
- Kursanbieter
- Anzahl Präsenzstunden à 60 Minuten
- Datum des Kurses
- Unterschrift oder Stempel

3.2 Als Weiterbildung gelten:

- Die Teilnahme an Seminaren, Vorträgen und Kursen im Bereich der Schul- oder Komplementär- und Alternativmedizin oder der allgemeinen beruflichen Kompetenzen werden zu 100% an die geforderten Weiterbildungsstunden angerechnet.
- Vollständig dokumentierte Tätigkeiten als Dozent (Kursprogramm, Kursinhalt, Ausschreibung, Institutionsbestätigung), werden bis zu 10 Stunden pro Jahr (50 % erforderlichen Stunden) angerechnet.
- Assistententätigkeit bei einer anerkannten Fachperson werden bis zu 5 Stunden pro Jahr (25% der erforderlichen Stunden) angerechnet.
- Praktika, Supervision, Hospitanz, Arbeitsgruppe, Arbeitskreis und Studienarbeitskreis werden insgesamt bis zu 10 Stunden pro Jahr (50 % der erforderlichen Stunden) angerechnet.

- Fernunterricht, E-Learning, blended Learning, Internet-Vorträge und Webinars werden angerechnet, sofern eine schriftliche Teilnahmebestätigung des Veranstalters vorliegt.
- Beaufsichtigtes Selbststudium wird nur mit Bestätigung angerechnet.

3.3 Anerkannte Weiterbildungsbestätigungen

Folgende Weiterbildungsbestätigungen werden ohne Kursbestätigungen akzeptiert:

- Weiterbildungsbestätigung KineSuisse.
- Weiterbildungsbestätigung Cranio Suisse.
- Weiterbildungsbestätigung TCM Fachverband Schweiz.
- Erneuerung des EMR-Qualitätslabels, das die Berechnung der Fortbildungsstunden enthält.
- Weiterbildungsbestätigung einer von der SPAK anerkannten Organisation der Arbeitswelt (OdA AM, Oda KT, Oda MM, KSKV, SVO-FSO) oder einer von diesen beauftragten Kontrollstelle.

Aufgrund dieser Weiterbildungsnachweise werden keine Mehrstunden auf die Folgeperiode übertragen.

3.4 Einschränkungen

Nicht als Weiterbildung akzeptiert werden:

- Kursangebote mit Heilversprechen.
- Kurse aus den Bereichen Esoterik, Wellness, Kosmetik.
- Kurse ohne direkten Bezug zur (auch administrativen) Praxistätigkeit des Therapeuten.
- Intervention.
- Bildungspässe mit ungenügenden Inhaltsangaben.

4. Periodizität

Die Weiterbildung wird jährlich überprüft. Die Nachweise müssen jeweils per 15. Dezember unaufgefordert an die NVS Geschäftsstelle eingereicht werden. Höchstens 20 überzählige Weiterbildungsstunden werden auf das Folgejahr übertragen.

Wiedereintretenden müssen ihre Weiterbildung für die vergangenen 2 Jahre nachweisen, um den Status vor dem Austritt wieder zu erlangen.

5. Vorgehen

Die Weiterbildungsnachweise werden gesammelt an die Geschäftsstelle übermittelt. Jede besuchte Weiterbildungsveranstaltung ist einzeln auf dem dafür vorgesehenen Formular aufzuführen, die Weiterbildungsstunden sind zu addieren und zusammen mit den Kopien der Kursbestätigungen einzureichen.

Weiterbildungsbestätigungen werden den Mitgliedern automatisch zugestellt.

6. Altersgrenze

Es gibt keine Altersgrenze; die Weiterbildungsnachweise sind erforderlich für die Erhaltung der SPAK Anerkennung.

Mitglieder, die das reguläre Pensionsalter erreicht haben, erhalten jährlich einen kostenlosen Weiterbildungstag aus dem Angebot der eigenen NVS Seminare.

Übergangsregelung: Mitglieder mit Jahrgang 45 oder älter sind von der Weiterbildungspflicht befreit.

7. Ausnahmen

Für Praktizierende in Kantonen, welche für den Erhalt und die Aufrechterhaltung der Praxisbewilligung mehr Weiterbildungsstunden nachweisen müssen, gelten die kantonalen Bestimmungen.

8. Tarife

Die Tarife sind in der SPAK Gebührenordnung festgelegt.

9. Ausnahmbewilligungen

Anträge für Ausnahmbewilligungen müssen spätestens 30 Tage vor Ablauf der Kontrollperiode schriftlich und begründet an die SPAK Geschäftsstelle eingereicht werden.

10. Rekurse

Rekurse müssen spätestens 30 Tage nach dem Entscheid der SPAK Geschäftsstelle schriftlich und begründet an die SPAK Kommission eingereicht werden.